

**Honorarrichtsätze**  
**der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

Vom 26./27. März 2009  
(ABl. VELKD Bd. VII S. 435)

Die Kirchenleitung der VELKD erlässt folgende Richtsätze für die Zahlung von Honoraren:

1. Bei Veranstaltungen der VELKD und ihrer Einrichtungen sowie bei Veranstaltungen, für die Haushaltsmittel der VELKD eingesetzt werden, können Honorare gewährt werden.

Bei Festsetzung des Honorars sind Zusammensetzung der Zielgruppe, Vorbereitungsaufwand und Schwierigkeitsgrad der Leistung zu berücksichtigen.

Die Höchstsätze dürfen nur im Einzelfall bei hervorragender Qualifikation des Referenten bzw. der Referentin und besonderen Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung vereinbart werden.

Honorare können nur gezahlt werden, wenn mit dem Honorarempfänger oder der Honorarempfängerin ein Honorarvertrag geschlossen worden ist.

Diese Honorarrichtsätze gelten nicht bei abhängiger Beschäftigung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (z. B. bei kurzfristigem oder geringfügigem Arbeitsverhältnis).

Die Honorarrichtsätze werden wie folgt in Euro festgesetzt:

<b>Vortrag, Seminarleitung, Diskussionsleitung, Fachberatung, Kursbegleitung, Training</b>			
	<b>Halbtag</b>	<b>Ganztage</b>	<b>Unterrichtsstunde</b>
I. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der VELKD oder von Einrichtungen, die von der VELKD bezuschusst werden, sofern die Leistung			
a) zu den dienstlichen Aufgaben des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin gehört	---	---	---
b) seine bzw. ihre dienstlichen Aufgaben betrifft	---	---	---
II. Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, die mit einem vollen Dienstverhältnis im kirchlichen Dienst der Gliedkirchen der VELKD oder der EKD stehen.	bis 50,00	bis 100,00	bis 15,00
III. Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, die mit einem Teildienstverhältnis im kirchlichen Dienst der Gliedkirchen der VELKD oder der EKD stehen, sofern die Honorartätigkeit nicht im Rahmen des Teildienstverhältnisses geschieht.	bis 150,00	bis 300,00	bis 30,00
IV. Referenten und Referentinnen, die nicht im kirchlichen Dienst stehen			
a) im Regelfall	bis 250,00	bis 500,00	bis 50,00
b) wenn es sich um Fachkräfte mit besonderer Qualifikation oder um freiberuflich Tätige handelt	bis 300,00	bis 600,00	bis 60,00

<b>Beratungshonorare (z. B. Supervision)</b>	
I. Kirchliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen als Beratung, wenn die Beratungstätigkeit <u>nicht</u> zu den dienstlichen Aufgaben gehört	
a) Einzelberatung pro Doppelstunde	bis 50,00
b) Beratung von zwei und mehr Personen pro Doppelstunde	bis 100,00
II. Beratung durch andere Berater bzw. Beraterinnen (insbesondere freiberuflich Tätige, z. B. freiberuflich tätige Psychologen bzw. Psychologinnen als Supervisoren bzw. Supervisorinnen)	
a) Einzelberatung pro Doppelstunde	bis 75,00
b) Beratung von zwei und mehr Personen pro Doppelstunde	bis 130,00

2. Die Zahlung von Honoraren ist nur zulässig, wenn für diese Zwecke Haushaltsmittel verfügbar sind oder die Refinanzierung anderweitig gesichert ist.
3. Für außergewöhnliche Fälle, die insbesondere in der Kategorie IV b) auftreten, können vom zuständigen Referenten oder der zuständigen Referentin im Einvernehmen mit dem Finanzreferenten oder der Finanzreferentin des Amtes der VELKD vor Abschluss des Honorarvertrages vereinbart werden, dass ausnahmsweise auch ein höheres Honorar gezahlt werden kann.
4. Die Honorare decken die Vorbereitung von Arbeitsunterlagen und die Nacharbeit mit ab. Werden insoweit Leistungen von der Stelle erbracht, die das Honorar zahlt, sind die dafür entstehenden Kosten von dem Honorar abzusetzen. Bei Wiederholungsveranstaltungen soll eine Kürzung von 10 % vorgenommen werden. Erbringen zwei Dozenten bzw. Dozentinnen eine Leistung, so dürfen insgesamt höchstens 160 % gezahlt werden.
5. Notwendige Reisekosten sind nach den für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der VELKD geltenden Regelungen zu vergüten.
6. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der VELKD im Sinne dieser Richtsätze sind haupt- und nebenamtliche, voll- und teilbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die für ihre Tätigkeit im Dienst der VELKD oder den von der VELKD bezuschussten Einrichtungen eine Besoldung oder Vergütung erhalten.
7. Für die ehrenamtliche Mitarbeit der Mitglieder von Kommissionen, Ausschüssen, Arbeitskreisen der VELKD usw. werden Honorare grundsätzlich nicht gewährt. Soll in Ausnahmefällen ein Honorar gezahlt werden, so ist die vorherige Zustimmung des Leiters der Einrichtung und des Finanzreferenten der VELKD erforderlich.

Diese Richtsätze treten am 1. April 2009 in Kraft. Die bisherigen Richtsätze vom 19. Dezember 2001 (ABl. VELKD Bd. II, Stück 15, S. 190 f.) verlieren hiermit ihre Gültigkeit.